

MEDIATIONSVEREINBARUNG

DIE MEDIANTEN

ADRESSE

TELEFON

EMAIL

DER MEDIATOR

LEONARD PENGLER

- 01** Die Kooperation von Medianten und Mediator vollzieht sich im gegenseitigen Einvernehmen nach freiem Willen und entsprechend dieser vertraglich bestimmten Vereinbarung.
- 02** Die Medianten sind in Kenntnis gesetzt
- über die Voraussetzung und den Vollzug des Verfahrens
 - über die Kosten des Verfahrens
 - über die Verschwiegenheitspflicht des Mediators
 - über die Verfügbarkeit der AGB
 - dass Vorgaben zu Verlauf wie Ergebnis Richtwerten entsprechen
 - dass die Leistung des Mediators eine reine Dienstleistung ist
 - dass ein bestimmtes Ergebnis nicht geschuldet ist.
- 03** Diese Vereinbarung kann mit gegenseitiger Zustimmung von Medianten und Mediator nach Bedarf durch eine veränderte Vereinbarung ersetzt werden.
- 04** Die Medianten können das Verfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.
- 05** Der Mediator kann das Verfahren jederzeit beenden,
- wenn er der Meinung ist, dass ein konstruktives Resultat nicht zu erreichen ist.
 - wenn der Vereinbarung von Seiten der Medianten auch nach vorherigem Hinweis von Seiten des Mediators nicht entsprochen wird.
- 06** Wenn im Verlauf des Vollzugs Aspekte relevant werden, die einer alleinigen oder kombinierten fachspezifischen Kompetenz bedürfen, über die der Mediator selbst nicht verfügt, sind die Medianten auf eine solche zu verweisen.

07 Der Mediator hat die Medianten auf deren Verlangen über seine spezifischen Kompetenzen, die relevant sind für das Verfahren in Kenntnis zu setzen.

08 Mediator, Medianten und beteiligte Dritte verpflichten sich zur Verschwiegenheit, wenn dies gesetzlich nicht anderes geregelt ist. Die Verpflichtung bezieht sich auf alles, was im Verlauf des Vollzugs bekannt werden wird. Nicht geachtet anderer gesetzlicher Regelungen bezüglich der Pflicht zur Verschwiegenheit gilt diese in den folgenden Fällen nicht.

Die Offenlegung des Inhalts des Vollzugs ist zur Vollstreckung des Vollzugs notwendig.

Die Offenlegung des Inhalts ist aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung und/oder der Integrität von Personen notwendig.

Die Offenlegung des Inhalts stimmt mit Inhalten überein, die von anderer Seite bereits bekannt geworden sind und deswegen nicht länger des Verschweigens bedürfen.

09 Die Medianten stimmen zu, in einem nachfolgenden Gerichts- oder Schiedsgerichts-Verfahren den Mediator nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, von denen dieser durch das Verfahren der Mediation Kenntnis erlangt.

10 Die Medianten verpflichten sich, dem Mediator ein Honorar zu zahlen.

entweder von 120 EUR pro 60 MIN

Diese Zahlung ist fällig zum Ende jedes einzelnen Termins.

oder von _____ EUR pro TERMINE von _____ MIN

Diese Zahlung ist fällig zum Ende jedes _____ Termins.

Schriftliche Ausarbeitungen auf Verlangen der Medianten sind diesen von Seiten des Mediators zur Verfügung und nach Vereinbarung gesondert in Rechnung zu stellen.

11 Das in einem Memorandum zu vereinbarende Resultat der Mediation kann als eine Grundlage für einen rechtsverbindlichen Vertrag von entsprechender Seite verwendet werden, ist selbst aber nicht rechtsverbindlich.

12 Besondere Vereinbarungen gelten nicht oder sind auf Seite 3 vermerkt.

ORT

DATUM

DIE MEDIANTEN

DER MEDIATOR

**LEONARD PENGLER . DIPL.RER.NAT.UNIV.
STUDIO FUER STRATEGIE DESIGN©RATIONALYTIK©MOTIVATIONS DIAGNOSE©LOESUNGSVERMITTLUNG
~~ROTER BRACH WEG 112 . GERMANY . 93049 REGENSBURG . FON 0049 [0]941 32199~~
AM GRASINGER WEG 16 . GERMANY . 93133 BURGLENGENFELD . FON 015201979617
INET . WWW.CONTACTCONTENT.DE . IMAIL . CONTACT[AT]CONTACTCONTENT.DE**

12 Besondere Vereinbarungen.

ORT **DATUM**

DIE MEDIANTEN

DER MEDIATOR
